

**GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen**

**Satzung über die Form
der öffentlichen Bekanntmachungen**

vom 18.12.1981

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976, Seite 1) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung in der Fassung vom 25.06.1981 (Gesetzblatt, Seite 441) hat der Gemeinderat am 18.12.1981 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Gomaringen "Der Gemeindebote" durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2. August 1978 außer Kraft.